

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Generalinstandsetzung der Grundschule Gotenring 5, Köln-Deutz
Baubeschluss

Begründung für die Dringlichkeit:

Zur Generalinstandsetzung der Grundschule Gotenring 5 in Köln-Deutz ist der Baubeschluss durch den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft nach vorheriger Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt erforderlich. Die hierfür in Betracht kommenden Sitzungen des Betriebsausschusses am 05.07.2010 bzw. der Bezirksvertretung am 01.07.2010 können hierzu nicht abgewartet werden. Die abschnittsweise beabsichtigte Baudurchführung mit jeweiligen Teilauslagerungen in auf dem Schulgrundstück aufzustellenden Klassenraumcontainern setzt vorbereitende Arbeiten voraus, die in den diesjährigen Sommerferien vorzunehmen sind. Wegen der durchzuführenden Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist deshalb eine Baubeschlussfassung bis spätestens Mitte Juni erforderlich.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksvorsteher
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschluss:

1. Für die Bezirksvertretung Innenstadt
Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung stimmen wir dem Entwurf und der Kostenberechnung für die Generalinstandsetzung der Grundschule Gotenring 5 in Köln-Deutz mit Gesamtbaukosten von 4.343.706 € und der Beauftragung der Verwaltung mit der Submission und Baudurchführung zu.
2. Für den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft
Gemäß § 5 Abs. 6 EigVO NW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und § 10 der Hauptsatzung genehmigen wir den Entwurf und die Kostenberechnung für die Generalinstandsetzung der Grundschule Gotenring 5 in Köln-Deutz mit Gesamtbaukosten von 4.343.706 € und beauftragen die Verwaltung mit der Submission und Baudurchführung.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gebäudewirtschaft.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

21.06.2010

gez. Roters

gez. Dr. Schoser

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksvorstehers und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€		384.961,32 €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Siehe Begründung		Für Miete incl. Nebenkosten		
		Einsparungen (Euro)				

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zur Generalinstandsetzung der Grundschule Gotenring 5 in Köln-Deutz ist der Baubeschluss durch den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft im Wege der Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Eine Entscheidung zum Baubeschluss ist auch während der vorläufigen Haushaltsführung dringend geboten. Mit der jetzigen Dringlichkeitsvorlage wird die Basis für die kontinuierliche Fortführung der im Jahr 2007 – nach zuvor erfolgter OGTS-Herrichtung der Schule – mit der Planungsaufnahme begonnenen Baumaßnahme geschaffen. Die Planungskosten für die mit der Generalinstandsetzung beauftragten Vertragsbüros sind im Rahmen der in den Vorjahren im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft ausgewiesenen Veranschlagung verausgabt worden. Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Bauausführung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NW ergibt sich auch aus dem Erfordernis, die Schule entsprechend dem festgestellten Bedarf für einen ordnungsgemäßen Unterricht mit den notwendigen Schulanlagen und Einrichtungen auszustatten. Den Erfordernissen der vorläufigen Haushaltsführung wird damit Rechnung getragen.

Begründung

Die Grundschule Gotenring 5 in Köln-Deutz befinden sich sowohl baulich als auch technisch in einem Zustand, der umfassende Sanierungsarbeiten unumgänglich macht. Das zu sanierende Gebäude besteht aus einem 4-geschossigen Hauptgebäude mit Unterrichts- und Lehrerräumen, einer eingeschossigen angebauten Toilettenanlage und einer Turnhalle mit Nebeneingang. An der südlichen Seite des Hauptgebäudes ist die eingeschossige Hausmeisterwohnung angebaut. Auf der Westseite befindet sich der Schul- und Pausenhof.

Bei der nunmehr beabsichtigten Maßnahme handelt es sich um eine Generalinstandsetzung mit Neubaucharakter, bei der Veränderungen der Raumaufteilung nicht bzw. nur in marginalem Umfang stattfinden. Die Gebäude werden baulich und technisch unter Beachtung der neuen Brandschutzbestimmungen auf den neuesten Stand gebracht. Die Durchführung der Generalinstandsetzung erfolgt in drei Teilbereichen. Der Außentoiletten-Sanierung mit Ersatztoilettencontainern, der Bereich des Hauptgebäudes mit etagenweiser Auslagerung in Klassenraumcontainer auf dem Schulgrundstück und der Turnhallensanierung mit einer zeitweiligen Auslagerung des Schulportes in ein Ausweichobjekt. Das Gebäude steht in Teilen unter Denkmalschutz. Die Arbeiten wurden mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt und werden von ihr während der Bauausführung begleitet.

Die Details der im Rahmen der Generalinstandsetzung beabsichtigten Maßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Entwurfsplanung und Kostenermittlung für die Generalinstandsetzung sind nunmehr fertiggestellt und schließen mit Gesamtbaukosten von 4.343.706 € ab. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kostenermittlung unter RPA-Nr. KOB 2010/0588 geprüft. Zu den dabei ausgesprochenen Prüfbemerkungen und der Stellungnahme der Verwaltung siehe Anlage 3.

Die Baukosten werden im Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft berücksichtigt. Zur Refinanzierung der investiven Baukosten wird die ab Fertigstellung der Generalinstandsetzung entsprechende Mehrbelastung an Mieten im städtischen Haushalt im Schulbudget – Teilergebnisplan 0301 Schulträgeraufgaben – zusätzlich zur Verfügung gestellt. Gemäß aktuellem Finanzierungsmodell verbleiben die Mittel aus der Bildungspauschale im städtischen Haushalt. Die kalkulatorische Miete bezogen auf den Anschaffungswert wurde mit 554.227,32 €/a ermittelt. Dieser Betrag mindert sich um die bisherigen Mietzahlungen von 169.266 €/a, sodass sich eine jährliche Mehrbelastung ab Fertigstellung der Generalinstandsetzung (voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2012) von 384.961,32 € ergibt.

Ob und in welchem Umfang im Rahmen der Generalinstandsetzung der Grundschule Gotenring 5 Einrichtungskosten entstehen, wird noch durch die Schulverwaltung geprüft. Soweit erforderlich wird die Verwaltung hierzu zu einem späteren Zeitpunkt einen Beschluss im Ausschuss Schule und Weiterbildung herbeiführen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3